



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Wahl einer Verbandsvorsteherin / eines Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/XI/2026/0003	13.02.2026	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.02.2026	<input type="checkbox"/>
--	--------------	------------	--------------------------

Kurzzusammenfassung:

Nach der Kommunalwahl im Jahr 2025 ist sowohl der/die Verbandsvorsteher/in als auch seine/ihre Stellvertreter neu zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR beschließt __ stellvertretende Verbandsvorsteher/innen zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes,

- Herr/Frau _____ zum/zur Verbandsvorsteher/in
- Herr/Frau _____ zum/zur 1. stellv. Verbandsvorsteher/in
- Herr/Frau _____ zum/zur 2. stellv. Verbandsvorsteher/in

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreter (mindestens zwei) werden gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres/seines Hauptamtes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören.

Gemäß § 14 Abs. 8 ZVS wird in der ersten Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2025 mindestens eine Leitungsfunktion (Verbandsvorsteher/in bzw. stellv. Verbandsvorsteher/in) von einem/einer Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin des Kreises Kleve oder des Kreises Wesel wahrgenommen.

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ehrenamtlich tätig.

Gemäß §13 Abs. 4 ZV-Satzung wird die Wahl durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so

findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für jede zu wählende Position finden separate Wahlgänge (Verbandsvorsteher/in, 1.Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in) statt (§ 13 Abs. 4 ZVS).